



SCHLECHT & CO. GMBH  
IHR UMZUGSPARTNER

## Umzugsbedingungen der Firma Schlecht und Co. GmbH

Geltend ab dem 22. August 2025 für alle Umzüge,  
Transporte, Entsorgungen oder andere Aufträge  
welche durch die genannte Firma ausgeführt werden

**Art. 1) Geltungsbereich:** Grundlagen der Bedingung bilden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse.

Die Allgemeinen Bedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

**Art. 2) Allgemeines:** Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Stellt der Frachtführer Unklarheiten fest, so klärt er diese schnellstmöglich mit dem Auftraggeber ab.

**Art. 3) Transportübernahme im Allgemeinen:** Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann; die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo Be- und Entlad stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Transportfahrzeug und Hauseingang. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen.

In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwendung.

**Art. 4) Pflichten des Frachtführers:** Der Frachtführer ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung notwendigen Transportmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus.

**Art. 5) Pflichten des Auftraggebers:** Der Auftraggeber hat dem Frachtführer rechtzeitig die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung oder die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten, die Ver- und Entladung im vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können.

Ausdrücklich vom Transport ausgeschlossen sind Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaften haben, oder Edelmetall

**Art. 6) Preise:** Die Preise berechnen sich nach Aufwand oder Pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a) das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere für Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch den Frachtführer vorgenommen werden müssen.
- b) Hin- und Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf.
- c) Montage von neu erworbenen Möbeln, welche durch den Frachtführer zu montieren sind.
- d) Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche Gebühren aller Art.
- e) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistung im Interesse des Umzuges auf ohne besonderen Auftrag.
- f) Fahrzeiten werden als Arbeitszeit gerechnet und werden nicht durch die Anfahrtspauschale gedeckt.
- g) Wartezeiten werden als Arbeitszeit gerechnet.
- h) Die Kosten für Absperrsignale können von Gemeinde zu Gemeinde variieren, der Preis wird dem Kunden gemäss der Rechnung weiterverrechnet.

**Art. 6) Bezahlung:** Die Bezahlung erfolgt per Rechnung. Der Auftragsgeber kann die Rechnung in bar oder per Bankverbindung begleichen. Die Rechnung sowie eine Quittung erhalten die Auftragsgeber postalisch oder per Mail.

Die grundsätzliche Zahlungsfrist liegt bei 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder Ablad am Zielort.

**Art. 6a) Mahnungsgebühren:** Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so erlauben wir uns nach Ablauf der Frist folgende Wege einzuleiten:

- a) Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Auftragsgeber eine Zahlungserinnerung mit einer Verlängerungsfrist von 10 Tagen.
- b) Nach Ablauf der Verlängerungsfrist wird eine Mahnung versendet mit Mahngebühren von CHF 20.00 für den administrativen Aufwand und eine Verlängerung von 10 Tagen wird erteilt.
- c) Nach Ablauf der 1. Mahnung wird eine zweite Mahnung ausgelöst mit Mahngebühren von CHF 80.00 für den administrativen Aufwand und eine Verlängerung von 10 Tagen wird erteilt.
- d) Nach Ablauf der 2. Mahnung wird eine dritte Mahnung ausgelöst mit einer Mahngebühr von 10% der Austragspreises (Minimum CHF 100). Ebenso erhält der Auftraggeber einer Fristerstreckung von 10 Tagen.
- e) Nach Ablauf alles Mahnungen, löst die Firma Schlecht und Co. GmbH eine Betreibung aus um den offenen Betrag einzufordern.

**Art. 7) Einlagerung:** der Frachtführer erstellt für jeden Lagerposten einen Lagerschein mit der Ware die eingelagert wurde. Der Auftragsgeber erhält diesen Lagerschein ebenfalls nach abgeschlossener Einlagerung.

**Art. 8) Haftungsausschluss:** Die Haftung des Lagerhalters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelsweg am Einlagerungsort der Ware zu Zeit des Verlustes oder der Beschädigung.

Ausgeschlossen von der allgemeinen Haftung sind:

- a) Falsch deklarierte Ware
- b) Nicht fachgerecht verpackte Ware wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Spiegel, Kunstgegenstände, elektronische Apparate.
- c) Pflanzen und Nahrungsmittel welche verderben können.
- d) Leimlösungen, Druckstellen, Verzug oder Bruch von morschen Möbel.
- e) Wertpapiere, Bargeld, Dokumente und Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände.
- f) Schäden durch höhere Gewalt wie Erdbeben, Plünderung, sozialen Unruhen etc.

**Art. 9) Auslagerung:** Beim Auslagern prüfen sowohl Frachtführer als auch der Auftragsgeber, dass die Ware in einem einwandfreien Zustand übergeben wird. Holt der Auftragsgeber einzelne Möbel aus dem Lager und führt dies zu einem Umstellen des Lagerpostens, so kann dies zu Mehrkosten führen.

**Art. 10) Kündigung:** Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist die Kündigung von Auftraggeber direkt bei der Firma Schlecht und Co. GmbH anzumelden, dies muss per Mail oder aus postalischem Weg stattfinden.

**Art. 11) Lagergeld und Zahlungsbedingungen:** Das Lagergeld wird jeweils auf das Monatsende verrechnet. Jeder begonnene Lager-Tag wird abgerechnet.

Die Zahlungsfrist für die Lagerrechnung beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

Für Langzeitlagerposten wird die Rechnung pro Quartal ausgestellt.

**Art. 12) Arbeitszeiten:** Der Tageseinsatz eines Teams umfasst die Stunden von 07:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00.

- Zusätzliche Arbeiten sind auf dem Arbeitsschein auszuweisen und mit dem Kunden zu besprechen.
- Mehrzeiten sind auf dem Arbeitsschein auszuweisen und mit dem Kunden zu besprechen.
- Mutationen sind auf dem Arbeitsrapport auszuweisen und mit dem Kunden zu besprechen.

Alle Abweichungen vom Rapport, welche das Team in deren Arbeitszeit einschränkt, sind auszuweisen und zu besprechen, ebenfalls sind Abweichungen vom Frachtführer und vom Auftraggeber zu signieren.

**Art. 13) Verpackungsmaterial:** Umzugskarton sind direkt über uns erhältlich für den Umzug, diese werden nach effektivem Verbrauch verrechnet. Jene die für den Umzug gebraucht wurden, werden verrechnet. Die Kartons, die am Umzugstag unbenutzt retourgenommen werden, werden nicht verrechnet. Matratzenhüllen werden nach Abschluss nach effektivem Gebrauch auf die Offerte aufgerechnet.

Einzelpreisbestimmungen finden Sie nachfolgend exkl. MwSt.:

Preisliste vom 25.11.2025

Bücherkarton	Stückpreis	CHF 2.30
Ordnerkarton	Stückpreis	CHF 3.35
Wäschekarton	Stückpreis	CHF 4.10
Gläserkarton mit Einlegeraster	Stückpreis	CHF 10.00
Klebeband	Stückpreis	CHF 2.50
Matratzenhülle (blau)	Stückpreis	CHF 3.50
Matratzenhülle (grün)	Stückpreis	CHF 3.80
Matratzenhülle (rot)	Stückpreis	CHF 4.70